



# Ostschweizerischer Widder- und Zuchtschafmarkt Sargans

[www.szv-sg.ch](http://www.szv-sg.ch)

## Marktrechtlement 2021

**Trägerschaft:** Verantwortlicher Träger ist der St. Gallische Schafzuchtverband.

**Organisation:** Mit der Durchführung des Marktes wird eine Marktkommission beauftragt.

### Art. 01

#### **Zulassungsbedingungen**

Zugelassen sind die Schafrassen **WAS, BFS, SBS, OIF, SU und TEX**.

Weibliche und männliche Tiere müssen **vor** dem 25.05.2021 geboren sein.

Sauglämmer dürfen bis zum Alter von max. 90 Tagen mit der Mutter aufgeführt werden. Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein, z.B. Räude, Lippengrind, Gämsblindheit, Klauenfäule etc.

Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke und **nicht ausstellungswürdige** Tiere werden bei der Auffuhr von der Marktkommission **ohne**

**Entschädigungsanspruch** zurückgewiesen.

**Es werden nur Tiere aus Moderhinke-freien Beständen zugelassen die nach BGK-Programm saniert sind. Aussteller, die nicht Mitglied des BGK sind, haben bei sämtlichen Ausstellungstieren eine**

**Tupferprobe nachzuweisen. Bei der Auffuhr ist eine Tierliste vorzuweisen, worauf sämtliche Ausstellungstiere aufgeführt sind. Ein tierärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass ein Betrieb auf Moderhinke-Freiheit geprüft wurde, ist nicht ausreichend. Bei der Auffuhr sind die entsprechenden Bestätigungen vorzuweisen. Können diese nicht vorgezeigt werden, sind die Tiere nicht zur Ausstellung zugelassen.**

Import-Tiere dürfen nicht aufgeführt werden.

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die je mit der Note 1 beurteilt wurden.

Die Schafe sind ungeschoren (Halbjahresschur) aufzuführen. Stichtag letzte Schur nach dem 31.01.2021, spätestens 15.05.2021. Lämmer geb. vor dem 31.01.2021 müssen geschoren sein.

Jedes Tier darf pro Saison (Herbstausstellungsmärkte) nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden.

Die Schafe müssen gemäss den Bestimmungen von Art. 15<sup>2a</sup> der Schweizerischen Tierschutzverordnung kupiert sein.

#### **Mindestanforderungen**

**Stichtag** für die Mindestanforderungen bei männlichen und weiblichen Tieren ist das Datum des **Anmeldeschlusses beim Marktleiter**.

**Weibliche Tiere:** nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen. Eltern, Groß- und Urgroßeltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.

Bei über zwei Jahre alten Tieren mindestens eine Ablammung.

Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurück liegen.

Eigenleistung für über 5 Jahre / 2 Monate alte Tiere mindestens \* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>K</sub>R)

Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt.

Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.

**Männliche Tiere:** nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen, wonach „Belegwidder“ als nicht nachgewiesen betrachtet werden (Eltern, Groß- und Urgroßeltern müssen bekannt sein).

Mutter = \* oder eine Grossmutter \* und Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>K</sub>R) oder eine Grossmutter 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ<sub>K</sub>R). Ausnahme: Wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein \*.

Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt.

Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.

### Art. 02

#### **Anmeldung**

Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer (Züchter) und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein. Die Tiere sind einzeln anzumelden. Die Anmeldung erfolgt direkt an den Marktleiter auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum **9. August 2021** (Poststempel), oder über SheepOnline. Der Online-Zugang für den jeweiligen Interkantonalen Ausstellungsmarkt oder Gruppenausstellung wird parallel zum Versand der Anmeldungen freigeschaltet. **Verspätet** eingereichte, **unleserliche** oder **unvollständige** Anmeldungen werden **abgelehnt (Ausnahmen können nicht toleriert werden)**. Die **7-stellige Betriebsnummer** im Adresskopf des Anmeldeformulars ist **unerlässlich**. Der Original Abstammungsausweis für Jungwidder muss **nicht mehr** beigelegt werden. Für nicht aufgeführte Tiere wird keine **Rückerstattung** geleistet.

- Art. 03**      **Auffuhrgebühr**  
CHF 25.00 pro Tier.  
Zuzüglich CHF 2.00 Depotgebühr pro Nummernschild.  
Katalog obligatorisch CHF 6.00.
- Art. 04**      **Auffuhr**  
Die Tiere sind in **ausstellungswürdigem Zustand** aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, frei von Klunkern etc.).  
Mangelhafte Stricke werden durch die Marktleitung auf Kosten des Ausstellers ersetzt.  
Die für den Markt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen.  
Bei der Auffuhr ist das Begleitdokument abzugeben und die Postquittung sowie die Bestätigungen der Moderhinkefreiheit des Bestandes nach BGK-Sanierungsprogramm vorzuweisen.  
**Die Auffuhr hat am 25. September 2021 zwischen 06.30 – 08.00h zu erfolgen.**
- Art. 05**      **Abtransport**  
Der Abtransport der Tiere ist Sache des Ausstellers. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung am Sonntag um 15.30 Uhr, verkaufte Tiere jedoch mit Zustimmung des Marktleiters vorher, abtransportiert werden.  
Sämtliche Ausstellungstiere müssen bis Sonntag 17.00 Uhr abtransportiert sein.
- Art. 06**      **Versicherung**  
Die Versicherung ist Sache des Ausstellers.
- Art. 07**      **Katalog**  
Die angenommenen Tiere werden in einem Katalog mit Angabe von Alter, Leistungszeichen und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt. Der Bezug eines Kataloges ist für jeden Aussteller obligatorisch und wird mit der Auffuhrgebühr verrechnet.
- Art. 08**      **Beurteilung**  
Die Tiere werden durch ein von der Marktkommission vorgeschlagenes und vom Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes gewähltes Preisgericht nach den Richtlinien des Schweizerischen Schafzuchtverbandes beurteilt.  
Die Beurteilungsergebnisse werden in einer Rangliste veröffentlicht. Die ersten fünf Tiere werden vom Preisgericht rangiert. Ab dem sechsten Tier werden gleich punktierte nach Leistungszeichen (Eigen- / Ahnenleistung) rangiert und zwar in nachstehender Reihenfolge:  
Mutterleistungen: \* **ALP NZP** / Vaterleistung: **NZP**  
Die Eintragung der Beurteilungsergebnisse in die Abstammungsausweise ist **bei allen männlichen Neuaufnahmen bis achtzehn Monate obligatorisch.**  
**Männliche** und **weibliche** Tiere, beurteilt mit der **Note 1**, werden im Herdebuch Schafe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes **eingetragen**, wobei das Alter ohne Bedeutung ist.  
**Weibliche Tiere: Erste Beurteilung im Alter von vier bis achtzehn Monaten:**  
**Sämtliche Beurteilungsergebnisse (ausgenommen Note 1), die im Auftrag des Ausstellers / Besitzers im Herdebuch einzutragen sind, müssen von diesem bis Marktschluss beim Marktbüro gemeldet werden. Die Verantwortung für die Eintragung liegt beim Aussteller / Besitzer.**  
Während der Beurteilung ist der Markt für **Aussteller** und **Besucher** geschlossen.
- Art. 09**      **Abstammungskontrollen**  
Zur Überprüfung der Abstammung können durch den Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes jederzeit unangemeldet Blutentnahmen angeordnet werden.  
**Auf Wunsch können bei männlichen Tieren DNA Probenahmen durchgeführt werden. Diese müssen auf der Anmeldung mit „DNA“ vermerkt werden.**
- Art. 10**      **Ehrenpreise**  
Ab 5 angemeldeten Tieren pro Aussteller wird ein Ehrenpreis abgegeben.
- Art. 11**      **Rekurse**  
Rekurse gegen die Beurteilung sind der Marktleitung auf dem vorgedruckten Formular einzureichen.  
Die Rekursgebühr beträgt CHF 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurück erstattet.  
Bei Rekurs findet eine **Neubeurteilung in allen Positionen** statt. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig.
- Art. 12**      **Pflichten des Ausstellers**  
Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnung der Marktleitung zu halten.  
  
Alle im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission.